

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	68 (1926)
Heft:	1
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zerische Landwirtschaft durch den grossen Seuchenzug erlitten hat, berechnet Herr Feisst in ihrer Gesamtheit auf zirka 350 Millionen Franken. Mit Rücksicht auf diese gewaltigen finanziellen Verluste müssen inskünftig bereits in seuchenfreien Zeiten für Schutz-, Sicherungs- und Bekämpfungsmassnahmen unbedingt beträchtliche Geldreserven angelegt werden. Selbst scheinbar sehr hohe Bekämpfungskosten stehen in keinem Verhältnis zu den gewaltigen Schäden eines grossen Seuchenzuges.

Im Schlussteil sind neben statistischen und graphischen Darstellungen auch die instruktiven, übersichtlichen kartographischen Aufzeichnungen des eidg. Veterinäramtes über den Verlauf des ganzen Seuchenzuges beigegeben. Eine kurz gefasste Zusammenstellung enthält die Ergebnisse der Untersuchungen und das Literaturverzeichnis. Mit Nachdruck hebt der Verfasser hervor, dass nur die strengsten und in ihrer Durchführung sorgfältig kontrollierten Sperrmassnahmen und die peinlichste Innehaltung aller seuchenpolizeilichen Vorschriften eine wirksame Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ermöglichen. Im besondern wird darauf hingewiesen, dass bei Seuchenausbrüchen auch der Mensch in seinen Handlungsweisen sich vielfach grössere Vorsicht zur Pflicht machen sollte. Nur das enge Zusammenarbeiten aller Beteiligten sichert in der Seuchenbekämpfung einen Erfolg.

Die in anregender Schreibweise verfasste Arbeit muss als ein Werk bezeichnet werden, an dem niemand, der irgendwie mit seuchenpolizeilichen Fragen sich beschäftigt, vorübergehen sollte. Ihr Studium dürfte dazu beitragen, verschiedene Vorurteile und Missverständnisse über die Aufgabe und Bedeutung der Tierseuchenpolizei zu beheben und das Interesse und Verständnis dafür zu fördern. Die Beschaffung der Schrift ist durch die Drucklegung im schweizerischen landwirtschaftlichen Jahrbuch wesentlich erleichtert worden.

Fl.

Verschiedenes.

Die Kontrolle der Konsummilch.

In Bern hat kürzlich eine Versammlung des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften, der die Stadt Bern mit Konsummilch beliefert, und von Vertretern der kantonalen und städtischen Lebensmittelpolizei stattgefunden, zu einer ausserordentlichen Aussprache über die Kontrolle der Konsummilch.

Anlass zu dieser Aussprache gab die Verurteilung eines Lieferanten, der Milch von euterkranken Tieren (gelber Galt) in den Verkehr brachte, zu einer empfindlichen Gefängnisstrafe, verbunden mit Geldbusse. Da die Strafandrohungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes sehr streng sind und gegenwärtig im Einzugsgebiet der Konsummilch für die Stadt Bern der gelbe Galt

ziemlich häufig auftritt, so macht sich unter den Lieferanten eine gewisse Unruhe bemerkbar, da es für sie in manchen Fällen schwer ist, krankhafte Veränderungen der Milch frühzeitig und mit Sicherheit erkennen zu können. So kann es vorkommen, dass ein Lieferant, ohne böse Absichten, an den Haken der gesetzlichen Vorschriften hängen bleibt. Auf der anderen Seite aber zeigt gerade dieser Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Milchkonsumenten unbedingt notwendig sind, da nicht alle Fälle von Ablieferung kranker Milch auf Unkenntnis oder auf Unerfahrenheit zurückzuführen sind.

Von Seite der Produzenten wurde die Anregung gemacht, bei der erstmaligen Übertretung der Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes durch Ablieferung von kranker Milch den Lieferanten nur zu verwarnen und ihm Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen. Von Seite der ausführenden Organe konnten diesbezüglich jedoch keine Zusicherungen gemacht werden, da die Verwarnung in den Strafbestimmungen des Gesetzes nicht bekannt ist. Im Laufe der Diskussion wurde auch auf den Verband nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften in Winterthur hingewiesen, der bei seinen Mitgliedern durch einen eigenen Tierarzt Stallinspektionen vornehmen lässt.

Dass in den Kreisen der bernischen Käserei- und Milchgenossenschaften auch die Frage der Stallinspektionen, wie sie vom Zürcherverband seit Jahren zum grössten Nutzen der Produzenten wie der Konsumenten durchgeführt wird, zur Sprache kam, ist sehr erfreulich. Der Vervollständigung der Milchkontrolle durch Stallinspektionen ist schon seit Jahren aus den Kreisen der Tierärzte das Wort geredet worden, um eine grosse Lücke in der Milchhygiene, die bis jetzt zum Nachteil Aller bestanden hat, auszufüllen.

Das eidgenössische Lebensmittelgesetz ist nicht in erster Linie da, um eine Handhabe zu bieten zum Aussprechen von Strafen und Bussen. Sein Hauptzweck ist, vorzubeugen und die Gesundheit der Konsumenten vor Schaden zu bewahren. Bei dem jetzigen Verfahren der Milchkontrolle können Härten vorkommen und es ist möglich, dass ein Lieferant von Konsummilch anhand des Untersuchungsergebnisses einer Milchprobe verurteilt werden kann, trotzdem er in guten Treuen zu handeln glaubte. Es gibt eben Grenzfälle, gerade beim frischen Auftreten von Euterkrankheiten oder beim Abheilen solcher, wo es dem Laien nicht möglich ist, sich über die Geniessbarkeit der Milch ein richtiges Urteil zu bilden.

Ob die Anregung, in solchen Fällen den Besitzer vorerst zu warnen, eine befriedigende Lösung ergibt, muss bezweifelt werden. In dem Falle, der den Anlass gab zu der Konferenz in Bern, war der Besitzer vorerst deutlich verwarnt worden durch eine Polizeibusse, und trotzdem hat er sich nachher des gleichen Vergehens wiederum schuldig gemacht. Mit blossem Verwarnen ist es nicht getan. Man muss dem Produzenten mit fachmännischem Rat an die Hand

gehen. Es muss ihm gezeigt werden, wo der Fehler liegt und wie ihm abgeholfen werden kann. Durch wiederholte Inspektionen ist der Erfolg der tierärztlichen Behandlung nachzuprüfen, bis die Ursache der Erkrankung gehoben ist und die Milch für den Konsum wieder freigegeben werden kann. Diese Aufgabe der Stallinspektionen wird am besten einem speziell dazu bestimmten Tierarzte übertragen, der als Vertrauensmann des Produzentenverbandes kommt, um dem Tierbesitzer mit seinem Rat zu helfen und ihn vor Schaden zu bewahren. Diese Institution der Stallinspektionen im Einzugsgebiet der Konsummilch grösserer Städte ist im Auslande weit verbreitet und musterhaft ausgebaut worden und hat sich auch in unserem Lande im Gebiete des Verbandes nordostschweizerischer Käserei- und Milch-Genossenschaften seit Jahren aufs beste bewährt. Es gibt also einen sehr gangbaren Weg, der es möglich macht, einerseits den Produzenten vor nicht vorauszusehenden grossen Schäden zu bewahren, und der auf der andern Seite dem Konsumenten die Sicherheit bietet, dass er für sein Geld auch wirklich gesunde, und nicht ekelhafte oder gar gesundheitsschädliche Milch erhält.

E. Gräub.

Einladung.

Im Einverständnis mit den Vorständen der tierärztlichen Vereine von Zürich, Aargau, St. Gallen und der Zentralschweiz laden die Unterzeichneten die Herren Kollegen freundlich zu einer Tagung über

Fragen der Sterilität der Haustiere

ein auf Freitag, den 26. Februar, 9¹⁵ h ins Auditorium Nr. 109 der Universität in Zürich, zu folgenden Vorträgen mit anschliessender Diskussion:

1. E. Ackerknecht: Der Eifollikel.
2. W. Frei: Physiologie und Pathologie des Eileiters.
3. W. Pfenninger: Bekämpfung des seuchenhaften Abortus des Rindes durch Impfung.
4. O. Schnyder: Physiologie und Pathologie der Zervix des Rindes.
5. O. Stäheli, Wil: Über Anaphrodisie.

Die Vortragsserie wird durch ein gemeinschaftliches Mittagessen unterbrochen werden. Diejenigen Herren Kollegen, welche an diesem teilzunehmen wünschen, sind ersucht, dies einem der Unterzeichneten bis spätestens den 20. Februar anzuzeigen.

Lokal und Zeitpunkt des Mittagessens werden an der Versammlung bekanntgegeben.

W. Frei, O. Schnyder.

Beförderung von Veterinär-Offizieren (mit Brevetdatum vom 31. Dezember 1925).

Geburts- jahr	Name, Vorname	Bürgerort	Wohnort	Letztes Brevetdatum	Einteilung: bisherige	Einteilung: neue
Zum Oberst der Oberstleutnants die Majore:						
75	Gsell, Jean	Zihlschlacht	Romanshorn	31. 12. 18	Div. Stab 6 (Div. Pfzt.)	bleibt
79	Baumgartner, Alfred	Zuzwil	Interlaken	31. 12. 18	Stab 3. Div.	bleibt
79	Engi, Hans Peter	Tschertschen	Chur	31. 12. 18	Geb. I. Br. 15	z. D.
81	Stäheli, Albert	Hefenhofen	Wil (St. Gallen)	31. 12. 18	Stab 6. Div.	bleibt
Zu Majoren die Hauptleute:						
86	Ritzenthaler, Martin	Courgenay	Schönbühl	31. 12. 16	z. D.	bleibt
86	Ricklin, Othmar	Ermetswil	Brengarten (Aarg.)	31. 12. 18	I. R. 23	I. Br. 12
87	Eichenberger, Armin	Burg	Givisiez	31. 12. 18	I. R. 2	bleibt
Neueinteilung ohne Beförderung.						
78	Schwyter, Hermann	Siebnen und Bern	Bern	31. 12. 24	Stab 4. Div. (Div. Pfzt.)	z. D.
78	Oberstleutnant Wenger, Ernst	Pohlern	Nidau	31. 12. 23	z. D.	Stab 4. Div. (Div. Pfzt.)
Majore						
79	Streit, Hans	Ob. Muhlern	Belp	31. 12. 17	I. Br. 21	z. D.
80	Hilty, Heinrich	Grabs	Buchs (St. Gallen)	31. 12. 18	I. Br. 16	I. Br. 24
80	Huber, Arnold	Kaltenbach	Dietikon	31. 12. 19	I. Br. 14	z. D.
85	Pidoux, Adolphe	Forel	Avenches	31. 12. 23	I. R. 1	1. Br. 1
86	Grossenbacher, Hans	Affoltern	Burgdorf	31. 12. 23	I. R. 13	I. Br. 6
88	Staub, Christian	Menzingen	Menzingen	31. 12. 24	Geb. I. R. 29	Geb. Br. 15
87	Kobelt, Ernst	Marbach	Altstätten	30. 6. 25	I. R. 32	I. Br. 16
88	Omlin, Alois	Sarnen	Sarnen	30. 6. 25	Geb. I. R. 19	I. Br. 14